

ZUSAMMENFASSUNG DES BESCHLUSSES DER KOMMISSION**vom 29. November 2022****in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens****(Sache AT.40547 – STYROLMONOMER)***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 8507 final)***(Nur der englische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2023/C 145/09)

Am 29. November 2022 hat die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens erlassen. Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses, einschließlich der verhängten Sanktionen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINLEITUNG

- (1) Am 29. November 2022 hat die Kommission einen Beschluss über eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) und Artikel 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“) erlassen.
- (2) Die Zuwiderhandlung bestand im Austausch sensibler Geschäfts- und Preisinformationen und der koordinierten Festlegung eines Preiselements im Zusammenhang mit dem Einkauf von Styrolmonomer und erstreckte sich auf den gesamten EWR ⁽²⁾. Die Zuwiderhandlung erfolgte vom 1. Mai 2012 bis zum 30. Juni 2018.
- (3) Das von diesem Beschluss betroffene Produkt ist auf dem Handelsmarkt gekauftes Styrolmonomer („Styrol“). Der Beschluss bezieht sich nicht auf für den Eigenbedarf produziertes Styrol, das die Hersteller erzeugen, um es selbst zu verwenden.
- (4) Styrol ist ein chemisches Zwischenprodukt und als solches nicht zur Endverwendung bestimmt. Es ist ein wichtiges Input für viele andere chemische Erzeugnisse, die ihrerseits vielfältige Anwendung finden.
- (5) Styrol wird sowohl auf der Grundlage langfristiger Lieferverträge als auch auf dem Spotmarkt (zur sofortigen Lieferung) verkauft. Angesichts der Volatilität der Styrolpreise wird in langfristigen ⁽³⁾ Styrol-Lieferverträgen im EWR oft der Monatskontraktpreis für Styrol (Styrene Monthly Contract Price – SMCP) herangezogen ⁽⁴⁾. Der SMCP ist kein Nettopreis für Styrol, sondern Teil der Preisformel in derartigen Verträgen.
- (6) Der Styrolpreis in langfristigen Lieferverträgen (bei denen der SMCP verwendet wird) ist in der Regel der SMCP (abzüglich eines individuell ausgehandelten Rabattes ⁽⁵⁾), der allein oder in Kombination mit anderen Elementen (z. B. durchschnittlicher Spotkurs oder Rohstoffkosten) in einem variablen Verhältnis verwendet wird.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2004 (ABl. L 68 vom 6.3.2004, S. 1).

⁽²⁾ Für die Zwecke dieses Beschlusses umfasst der EWR die 27 Mitgliedstaaten der Union und das Vereinigte Königreich sowie Island, Liechtenstein und Norwegen. Dementsprechend sind alle Verweise auf den EWR in diesem Beschluss dahin gehend zu verstehen, dass sie auch das Vereinigte Königreich einschließen.

⁽³⁾ „Langfristige“ Verträge werden in der Regel für ein Jahr oder mehr geschlossen.

⁽⁴⁾ Styrolkäufe, die nicht mit Bezugnahme auf den SMCP, sondern auf der Grundlage anderer Preisbildungssysteme getätigt wurden, wie im Fall von [...], sind nicht Gegenstand dieser Sache.

⁽⁵⁾ Der Rabatt wird zwischen Verkäufer und Käufer individuell ausgehandelt. Er ist nicht Teil des in dieser Sache behandelten Verhaltens.

- (7) Damit ein SMCP für den Folgemonat zustande kommt, müssen (nach der in Erwägungsgrund 8 beschriebenen 2 +2-Regel) zwei identische bilaterale Vereinbarungen (sogenannte „Settlements“) separat zwischen jeweils unterschiedlichen Verkäufern und Käufern geschlossen werden.
- (8) Zu Beginn eines jeden Monats verhandelten die Käufer mit Verkäufern, mit denen sie langfristige Lieferverträge hatten. Es wurde jeweils zwischen einem Käufer und einem Verkäufer separat und unabhängig von anderen Verhandlungspartnern verhandelt. Nachdem sich ein Käufer mit einem Verkäufer auf eine gewünschte Höhe des SMCP geeinigt hatte („Settlement“), wurde das Ergebnis dieses bilateralen SMCP-Settlements der Preismeldestelle ICIS (Independent Commodity Intelligence Services) als die Bewertung der angemessenen Höhe des SMCP für den jeweiligen Monat durch die konkreten Verhandlungspartner mitgeteilt. Sobald ein anderes Verhandlungspaar ein bilaterales Settlement über den SMCP in der genau gleichen Höhe getroffen und dieses der ICIS mitgeteilt hatte, wurde dieser Wert von der ICIS als der für den gesamten Folgemonat gültige SMCP öffentlich bekannt gegeben. Dieser Wert wurde für die Preisgestaltung für Styrol-Lieferungen im Rahmen langfristiger Lieferverträge verwendet, deren Preisformel auf dem SMCP basierte.
- (9) Der Beschluss ist an die nachstehenden juristischen Personen (im Folgenden die „Parteien“) gerichtet, die Teil der nachstehenden Unternehmen sind:
- a) INEOS Limited, INEOS Europe AG, INOVYN Enterprises Limited und INEOS Styrolution UK Limited (zusammen **„INEOS“**);
 - b) Synthomer Deutschland GmbH, Synthomer (UK) Limited (vormals Synthomer Limited) und Synthomer plc (vormals Yule Catto & Co plc) (zusammen **„Synthomer“**);
 - c) Trinseo PLC ⁽⁶⁾ und Trinseo Europe GmbH (zusammen **„Trinseo“**);
 - d) Synbra Holding B.V. und BEWI RAW B.V. (vormals BEWiSynbra RAW B.V. und davor Synbra Technology B.V.) (zusammen **„Synbra“**);
 - e) O.N. Sunde AS und SUNPOR Kunststoff Gesellschaft m.b.H (zusammen **„Sunpor“**);
 - f) Synthos S.A., Synthos Styrenics Services B.V. und Black Forest SICAV-SIF (zusammen **„Synthos“**).

2. BESCHREIBUNG DER SACHE

2.1. VERFAHREN

- (10) Anlass für die Einleitung des Verfahrens war ein im September 2017 von INEOS auf der Grundlage der Kronzeugenregelung von 2006 ⁽⁷⁾ gestellter Antrag auf Erlass der gegen das Unternehmen wegen seiner kollusiven Kontakte mit anderen Styrolkäufern im EWR zu verhängenden Geldbuße. Im Juni 2018 führte die Kommission unangekündigte Nachprüfungen bei Synthomer, Sunpor und Synthos durch. Gleichzeitig wurde ein Auskunftersuchen an Trinseo gerichtet. In Anbetracht der Ergebnisse der Nachprüfungen wurde im Oktober 2018 ein Auskunftersuchen an Synbra gerichtet, woraufhin die Kommission genügend Informationen erhielt, um Synbra als an dem fraglichen Verhalten beteiligt zu betrachten. Im Anschluss daran beantragten alle Beteiligten außer Synbra den Erlass bzw. eine Ermäßigung der Geldbuße nach der Kronzeugenregelung von 2006.
- (11) Am 17. Juli 2020 leitete die Kommission gegen die Parteien ein Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 ⁽⁸⁾ im Hinblick auf die Aufnahme von Vergleichsgesprächen ein ⁽⁹⁾. Vergleichsgespräche und Kontakte zwischen der Kommission und den einzelnen Parteien fanden zwischen September 2020 und Juni 2022 statt. Anschließend reichten alle Parteien einen förmlichen Vergleichsantrag nach Artikel 10a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 ein.

⁽⁶⁾ Das Unternehmen Trinseo PLC ist der rechtliche und wirtschaftliche Nachfolger der Trinseo S.A., die im Zeitraum der Zuwiderhandlung oberste Muttergesellschaft der Trinseo Europe GmbH war. Die Trinseo S.A. ging am 8. Oktober 2021 im Zuge einer Fusion in der Trinseo PLC auf und verlor damit ihre rechtliche Existenz.

⁽⁷⁾ ABl. C 298 vom 8.12.2006, S. 17.

⁽⁸⁾ ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18.

⁽⁹⁾ Mit Beschluss der Kommission vom 26. September 2022 wurde ein Verfahren gegen die Trinseo PLC als rechtliche und wirtschaftliche Nachfolgerin der Trinseo S.A. eingeleitet.

- (12) Am 29. September 2022 nahm die Kommission eine an die Parteien gerichtete Mitteilung der Beschwerdepunkte an. Alle Parteien bestätigten, dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte den Inhalt ihrer Vergleichsausführungen wiedergebe und sie daher an der Anwendung des Vergleichsverfahrens festhielten.
- (13) Am 25. November 2022 gab der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen eine befürwortende Stellungnahme ab.
- (14) Am 28. November 2022 legte der Anhörungsbeauftragte seinen Abschlussbericht vor.

2.2. ZUSAMMENFASSUNG DER ZUWIDERHANDLUNG

- (15) Im Beschluss wird eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung festgestellt, die im Austausch sensibler Geschäfts- und Preisinformationen sowie der Koordinierung des SMCP bestand, der ein Preiselement im Zusammenhang mit dem Styrolkauf ist. Die Zuwiderhandlung erstreckte sich auf den EWR. Das Ziel der Zuwiderhandlung bestand darin, die Verhandlungen über den SMCP zugunsten der Käufer zu beeinflussen, damit diese Styrol zum niedrigsten Preis beziehen konnten, und die gewünschte Höhe des SMCP unmittelbar unter den Käufern abzustimmen. Es wird davon ausgegangen, dass die Vertragsparteien ihre Handelsstrategie für den SMCP nicht eigenständig festlegten, sondern die Markttrends gemeinsam bewertet und ihr Verhalten durch bilaterale und multilaterale Kontakte vor und während der Festlegung des SMCP koordiniert haben.
- (16) Dies erfolgte hauptsächlich durch Telefongespräche, E-Mails und den Austausch von Nachrichten sowie im Rahmen persönlicher Treffen.

2.2.1. Dauer

- (17) Die einzelnen Parteien waren in den folgenden Zeiträumen an der Zuwiderhandlung beteiligt:

Unternehmen	Beginn	Ende
INEOS	1. Mai 2012	28. September 2017 ⁽¹⁰⁾
Sunpor	30. September 2016	30. Juni 2018
Synbra	29. Januar 2013	31. Dezember 2014
Synthomer	1. Mai 2012	30. Juni 2018
Trinseo	2. Mai 2012	30. Juni 2018
Synthos	1. September 2016	30. Juni 2018

2.3. ADRESSATEN

2.3.1. INEOS

- (18) Die **INEOS Europe AG** (wegen ihrer unmittelbaren Beteiligung vom 1. Mai 2012 bis zum 1. März 2013 und vom 1. Januar 2015 bis zum 28. September 2017), die **INOVYN Enterprises Limited** (wegen ihrer unmittelbaren Beteiligung vom 1. März 2013 bis zum 31. August 2016), die **INEOS Styrolution UK Limited** (wegen ihrer unmittelbaren Beteiligung vom 1. Mai 2012 bis zum 1. Oktober 2013) und die **INEOS Limited** (als mittelbare oberste Muttergesellschaft der INEOS Europe AG, der INOVYN Enterprises Limited und der INEOS Styrolution UK Limited vom 1. Mai 2012 bis zum 28. September 2017) werden für die Zuwiderhandlung gesamtschuldnerisch haftbar gemacht.

2.3.2. Sunpor

- (19) Die **SUNPOR Kunststoff Gesellschaft m.b.H.** (wegen ihrer unmittelbaren Beteiligung vom 30. September 2016 bis zum 30. Juni 2018) und die **O.N. Sunde AS** (als mittelbare oberste Muttergesellschaft der SUNPOR Kunststoff Gesellschaft m.b.H. vom 30. September 2016 bis zum 30. Juni 2018) werden für die Zuwiderhandlung gesamtschuldnerisch haftbar gemacht.

⁽¹⁰⁾ Tag der Stellung des Antrags auf Geldbußenerlass.

2.3.3. *Synbra*

- (20) Die **BEWI RAW B.V.** (vormals BEWiSynbra RAW B.V. und davor Synbra Technology B.V.) (wegen ihrer unmittelbaren Beteiligung vom 29. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2014) und die **Synbra Holding B.V.** (als mittelbare Muttergesellschaft der BEWiSynbra RAW B.V. (vormals BEWiSynbra RAW B.V. und davor Synbra Technology B.V.) vom 29. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2014) werden für die Zuwiderhandlung gesamtschuldnerisch haftbar gemacht.

2.3.4. *Synthomer*

- (21) Die **Synthomer (UK) Limited** (wegen ihrer unmittelbaren Beteiligung vom 1. Mai 2012 bis zum 30. Juni 2018), die **Synthomer Deutschland GmbH** (wegen ihrer unmittelbaren Beteiligung vom 1. Mai 2012 bis zum 30. Juni 2018) und die **Synthomer plc** (als mittelbare Muttergesellschaft der Synthomer (UK) Limited und der Synthomer Deutschland vom 1. Mai 2012 bis zum 30. Juni 2018) werden für die Zuwiderhandlung gesamtschuldnerisch haftbar gemacht.

2.3.5. *Trinseo*

- (22) Die **Trinseo Europe GmbH** (wegen ihrer unmittelbaren Beteiligung vom 2. Mai 2012 bis zum 30. Juni 2018) und die **Trinseo PLC** (vom 2. Mai 2012 bis zum 30. Juni 2018, als rechtliche und wirtschaftliche Nachfolgerin der Trinseo S.A., die in der Zeit der Zuwiderhandlung mittelbare Muttergesellschaft der Trinseo Europe GmbH war) werden für die Zuwiderhandlung gesamtschuldnerisch haftbar gemacht.

2.3.6. *Synthos*

- (23) Die **Synthos Styrenics Services B.V.** (wegen ihrer unmittelbaren Beteiligung vom 1. September 2016 bis zum 30. Juni 2018), die **Synthos S.A.** (als unmittelbare Muttergesellschaft der Synthos Styrenics Services B.V. vom 1. September 2016 bis zum 30. Juni 2018) und die **Black Forest SICAV-SIF** (als mittelbare oberste Muttergesellschaft der Synthos Styrenics Services B.V. und der Synthos S.A. vom 19. Januar 2018 bis zum 30. Juni 2018) werden für die Zuwiderhandlung gesamtschuldnerisch haftbar gemacht.

2.4. **GELDBÜßEN**

- (24) Im Beschluss werden die Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahr 2006 ⁽¹⁾ angewandt.

2.4.1. *Grundbetrag der Geldbuße*

- (25) Da es sich im vorliegenden Fall um ein Einkaufskartell handelt, wird statt des Wertes der Verkäufe der Wert der Einkäufe als maßgebliche Größe herangezogen ⁽²⁾.
- (26) Die Zuwiderhandlung betrifft nur die Einkäufe, die von den Parteien im Rahmen von Verträgen, bei denen der SMCP Teil der Preisformel war, im EWR getätigt wurden. Abweichend von der Regel in Ziffer 13 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahr 2006 bestimmte die Kommission als Einkaufsumsatz den durchschnittlichen Wert der im Laufe voller Kalendermonate während des jeweiligen Zeitraums der Zuwiderhandlung getätigten Einkäufe, berechnet auf ein Jahr, um der erheblichen Schwankung der SMCP-basierten Styroleinkäufe Rechnung zu tragen.
- (27) In Anbetracht der Art der Zuwiderhandlung und ihrer räumlichen Reichweite wird der für den variablen Betrag der Geldbußen und für den Zusatzbetrag („Eintrittsgebühr“) angewandte Prozentsatz auf 16 % der mit der Zuwiderhandlung in Zusammenhang stehenden Einkäufe festgesetzt.
- (28) Der variable Betrag wird mit der Anzahl der Jahre bzw. dem Jahresbruchteil multipliziert, während denen/dem die Parteien jeweils an der Zuwiderhandlung beteiligt waren, um die tatsächliche Dauer der Beteiligung der einzelnen Parteien in vollem Umfang zu berücksichtigen. Der Multiplikator für die Dauer der Zuwiderhandlung wird auf der Grundlage von Kalendertagen berechnet.

⁽¹⁾ ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2.

⁽²⁾ Dieser Ansatz wurde in der Rechtssache T-222/17, Recylex S.A. u. a./Kommission, ECLI:EU:T:2019:356, Rn. 124 bestätigt.

2.4.2. Anpassungen des Grundbetrags

2.4.2.1. Erschwerende oder mildernde Umstände

- (29) In diesem Fall liegen keine erschwerenden Umstände vor.
- (30) Für Synbra, Synthomer und Trinseo werden mildernde Umstände festgestellt, um ihre geringere Beteiligung an dem Kartell und – im Falle von Synbra– ihre begrenzte Kenntnis des vollen Ausmaßes der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen. Die Kommission gewährte daher folgende Ermäßigungen auf die einzelnen Geldbußen: 20 % für Synbra, 10 % für Synthomer, 5 % für Trinseo.

2.4.2.2. Aufschlag zur Gewährleistung einer abschreckenden Wirkung

- (31) Aufgrund ihres hohen weltweiten Umsatzes wird bei der INEOS ein Abschreckungsmultiplikator von 1,2 verwendet, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen.

2.4.2.3. Anwendung von Ziffer 37 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahr 2006

- (32) Um eine abschreckende Wirkung zu erzielen werden die Geldbußen um einen bestimmten Aufschlag erhöht ⁽¹³⁾. Dieser Aufschlag trägt der Tatsache Rechnung, dass die Kartellmitglieder niedrigere Preise anstrebten, statt höhere Preise beizubehalten. Je stärker die Mitglieder des Einkaufskartells den Einkaufspreis drücken konnten, desto geringer war der Wert der Einkäufe, auf dessen Grundlage die Geldbußen berechnet werden.
- (33) Somit dürfte der Wert der Einkäufe nicht geeignet sein, um die wirtschaftliche Bedeutung der Zuwiderhandlung widerzuspiegeln.
- (34) Die Kommission erhöhte deshalb die Geldbußen aller Parteien nach Ziffer 37 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 um 10 %.

2.4.3. Anwendung der Umsatzobergrenze von 10 %

- (35) Keine der errechneten Geldbußen übersteigt den Wert von 10 % des weltweiten Gesamtumsatzes der jeweiligen Partei im Jahr 2021.

2.4.4. Anwendung der Kronzeugenregelung von 2006

- (36) INEOS war das erste Unternehmen, das Informationen über die Zuwiderhandlung und entsprechende Beweismittel vorlegte, die die Anforderungen der Randnummer 8 Buchstabe a der Kronzeugenregelung von 2006 erfüllten. INEOS wird deshalb die Geldbuße für die Zuwiderhandlung vollständig erlassen.
- (37) Synthos war das erste Unternehmen, das die Anforderungen der Randnummern 24 und 25 der Kronzeugenregelung von 2006 erfüllte. Das Unternehmen stellte den Antrag auf Kronzeugenbehandlung in einem sehr frühen Stadium des Verfahrens, und seine Mitarbeit war sehr hilfreich, um die Beweismittel, die der Kommission zum Zeitpunkt der Antragstellung vorlagen, zu bestätigen und zu ergänzen. Synthos bestätigte die eigene Beteiligung an den Absprachen und legte neue Beweise für den kollusiven Austausch mit anderen Kartellmitgliedern vor. Die Erklärungen von Synthos bestätigten auch die Dauer der Zuwiderhandlung als Ganzes. Der Antrag von Synthos wies jedoch auch einige Schwächen auf, die seinen Mehrwert für die Untersuchung der Kommission beeinträchtigten. Synthos wird daher eine Ermäßigung der Geldbuße um 40 % gewährt.
- (38) Sunpor war das zweite Unternehmen, das die Anforderungen der Randnummern 24 und 25 der Kronzeugenregelung von 2006 erfüllte. Sunpor stellte den Antrag auf Kronzeugenbehandlung in einem frühen Stadium des Verfahrens. Das Unternehmen bestätigte, dass es von einer umfassenderen Absprache unter wichtigen Styrolkäufern wusste und verhalf damit der Kommission dazu, Schlussfolgerungen über das Vorliegen einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung zu ziehen. Darüber hinaus legte Sunpor neue und ergänzende Beweise für die Zuwiderhandlung vor. Sunpor wird daher eine Ermäßigung der Geldbuße um 30 % gewährt.

⁽¹³⁾ Dieser Ansatz wurde in den Rechtssachen T-222/17, Recylex S.A. u. a./Kommission, ECLI:EU:T:2019:356, Rn. 124, und T-240/17, Campine NV und Campine Recycling NV/Kommission, ECLI:EU:T:2019:778, Rn. 342-349 bestätigt.

- (39) Trinseo war das dritte Unternehmen, das die Anforderungen der Randnummern 24 und 25 der Kronzeugenregelung von 2006 erfüllte. Trinseo legte neue wertvolle Beweismittel vor, die der Kommission zuvor nicht bekannt waren. Dies war nützlich, um den fortgesetzten Charakter der untersuchten Zuwiderhandlung und die entsprechende Beteiligung der einzelnen Parteien an der Zuwiderhandlung festzustellen. Die von Trinseo vorgelegten Informationen halfen der Kommission auch bei der Bestimmung der Dauer der Zuwiderhandlung und der Beteiligung der einzelnen Parteien daran. Trinseo wird daher eine Ermäßigung der Geldbuße um 20 % gewährt.
- (40) Synthomer war das vierte Unternehmen, das die Anforderungen der Randnummern 24 und 25 der Kronzeugenregelung von 2006 erfüllte. Synthomer legte der Kommission einige Beweismittel vor, mit denen die Kommission die ununterbrochene Dauer der Zuwiderhandlung besser untermauern konnte. Die vorgelegten Beweise dienten jedoch eher zur Erhärtung der Feststellungen der Kommission und befanden sich größtenteils bereits in ihrem Besitz. Synthomer wird daher eine Ermäßigung der Geldbuße um 10 % gewährt.

2.4.5. *Anwendung der Mitteilung über das Vergleichsverfahren*

- (41) In Anwendung der Mitteilung über das Vergleichsverfahren wurde die gegen jede der Parteien zu verhängende Geldbuße um 10 % ermäßigt. Diese Ermäßigung kommt zu der auf Grundlage der Kronzeugenregelung gewährten Ermäßigung hinzu.

3. SCHLUSSFOLGERUNG

- (42) Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 werden folgende Geldbußen verhängt:
- a) gesamtschuldnerisch gegen die INEOS Europe AG, die INOVYN Enterprises Limited, die INEOS Styrolution UK Limited und die INEOS Limited: 0 EUR;
 - b) gesamtschuldnerisch gegen die SUNPOR Kunststoff Gesellschaft m.b.H. und die O.N. Sunde AS: 31 720 000 EUR;
 - c) gesamtschuldnerisch gegen die BEWI RAW B.V. und die Synbra Holding B.V.: 17 215 000 EUR;
 - d) gesamtschuldnerisch gegen die Synthomer (UK) Limited, die Synthomer Deutschland GmbH und die Synthomer plc: 43 011 000 EUR;
 - e) gesamtschuldnerisch gegen die Trinseo Europe GmbH und die Trinseo PLC: 32 621 000 EUR;
 - f) von einer Geldbuße in Höhe von insgesamt 32 505 000 EUR:
 - gesamtschuldnerisch gegen die Synthos Styrenics Services B.V. und die Synthos S.A.: 24 573 000 EUR;
 - gesamtschuldnerisch gegen die Synthos Styrenics Services B.V., die Synthos S.A. und die Black Forest SICAV-SIF: 7 932 000 EUR.
-